

Dieses handwerksähnliche Gewerbe beinhaltet nachfolgende Tätigkeiten:

Holzschutz:

- Erkennen und Beurteilen von Schäden, die an hölzernen Bauteilen entstanden sind,
- Vorbeugender Holzschutz von Bauholz und Holzbauteilen gegen Pilze und Insekten mit chemischen Holzschutzmitteln gem. DIN 68 800,
- Vorbeugender Holzschutz von Holzkonstruktionen wie Dach- und Unterkonstruktionen gegen Feuer gemäß DIN 4102,
- Beseitigen von Schäden, die durch holzerstörende Pilze oder Insekten an Holzbauteilen und Holzkonstruktionen entstanden sind gem. DIN 68 800.

Bautenschutz:

- Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen,
- Abdichten von Kellerwänden und -böden sowie von Bauwerksteilen, unter der Erdlinie gegen Erdfeuchtigkeit, aufsteigende Feuchtigkeit, Sicher-, Grund- und Stauwasser mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtstoffen,
- Abdichten von Ingenieurbauten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser,
- Trockenlegen und Austrocknen durchfeuchteter Bauwerke und Bauwerksteilen,
- Sanieren von Feuchtigkeitsschäden und schwammbefallenen Bauteilen, Beseitigen von bauwerksschädlichen Salzen mit chemischen Bautenschutzmitteln und anderen baulichen Maßnahmen,
- Pfropfen von Wassereintritten und Abdichten von Maurerdurchbrüchen,
- Herstellen und Abdichten von Fugen, Ausbesserungen von Schäden und Nachabdichtungen von Fugen,
- Imprägnierungen durchfeuchteter Außenwandflächen mit den dafür entwickelten Imprägniermitteln einschließlich der erforderlichen Vorbehandlung,
- Schutz von Baustellen und Rohbauten gegen Witterungseinflüsse insbesondere durch Abdeckung mit Bahnen, Planen und Zelten, ferner auch Rohbauaustrocknungen,

Das Tätigkeitsverzeichnis des Holz- und Bautenschutzgewerbes (Nr. 6 der Anlage B zur Handwerksordnung) wurde vom Deutschen Holz- und Bautenschutzverband und dem Deutschen Handwerkskammertag vereinbart, den Tätigkeiten nach Ziffer 2.2 des Tätigkeitsverzeichnisses (Abdichten von Ingenieurbauten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser) sind folgende Einzeltätigkeiten zuzurechnen:

- Flächenabdichtungen mit Kunststoff-Kombinationen, Folien auf Vorbeschichtungen, Harzen u. a.
- Flächenabdichtungen mit zementgebundenen Oberflächendichtungsmitteln,
- Abdichtung von Stahlbetonbehältern (Faultürmen, Trinkwasserbehälter, Schwimmbecken, Neutralisationsbecken) mit zementgebundenen Oberflächendichtungsmitteln und zusätzlichem Schutz gegen Chemikalienbelastung durch duroplastische Kunststoffe.
- Abdichtung von Dehnungsfugen an Bauwerken aus Stahlbeton oder Mauerwerk gegen nicht drückendes und drückendes Wasser mit elastischen Fugenmassen. Als flankierende Maßnahmen werden Kehlen und Fugen bearbeitet und abgedichtet, evtl. auftretende Fliesenstellen gepropft und Risse verpresst,
- Herstellung von chemikalbeständigen Abdichtungen an Bauwerken und Stahlbetonbehältern aus Reaktionsharzen,
- Herstellung von ölbeständigen und öldichten Beschichtungen an Öltankwannen und in Öltanks aus Stahlbeton gemäß vorliegenden Vorschriften mit Kunstharzen,
- Herstellung von nachträglichen Innenabdichtungen im Rahmen der Altbausanierung mit zementgebundenen Oberflächendichtungsmitteln und Spezialputzen gegen bauschädliche Salze,
- Kraftschlüssige oder elastische Risseinjektionen an Stahlbetonbauwerken zur Wiederherstellung der Standfestigkeit bzw. Abdichtung gegen Wasserdurchtritt,
- Wiederherstellung der Stahlüberdeckung gemäß DIN 1945 an beschädigten Stahlbetonteilen durch Aufbringung zementgebundener Oberflächendichtungsmittel, Nachträgliche Herstellung von Horizontalsperren an Bauwerken gegen aufsteigendes Kapillarwasser durch Anlegen von Bohrsperren.

Ausnahme „Sanierputze“

Holz- und Bautenschützer dürfen nur Putzarbeiten durchführen

- bei einer Außen- und Innenabdichtung an erdberührten Bauteilen,
- bei der Sanierung von Feuchtigkeitsschäden und Beseitigung bauwerksschädlicher Salze.



Gerade das handwerksähnliche Gewerbe Holz- und Bautenschutz wird häufig angemeldet, um über diesen Weg unmittelbar in wesentliche Arbeitsgebiete des Maler- und Lackiererhandwerks, Stuckateurhandwerks, Maurer- und Betonbauerhandwerks sowie Dachdeckerhandwerks unzulässig einzugreifen. Diese Tätigkeiten sind jedoch zu unterlassen!!

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!!

Ihre Ansprechpartner bei der Handwerkskammer des Saarlandes

Frau Doris Clohs
Tel.: 0681 58 09 – 105
Fax: 0681 58 09 – 222 105
E-Mail: d.clohs@hwk-saarland.de

Frau Magdalena Marquardt
Tel.: 0681 58 09 – 113
Fax: 0681 58 09 – 222 113
E-Mail: m.marquardt@hwk-saarland.de

Frau Aileen Bierbrauer
Tel.: 0681 58 09 – 197
Fax: 0681 58 09 – 222 197
E-Mail: a.bierbrauer@hwk-saarland.de

Herr Thomas Priester
Tel.: 0681 58 09 – 198
Fax: 0681 58 09 – 222 198
E-Mail: t.priester@hwk-saarland.de